



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 143. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 2. Juni 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. (zusätzlicher Tagesordnungspunkt)  
**Unterrichtung durch die Landesregierung zu dienst- und strafrechtlichen Maßnahmen gegen Polizeibeamte der PD Oldenburg**  
*Unterrichtung*..... 7  
*Aussprache* ..... 8
  
2. **27. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2021**  
Unterrichtung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - [Drs. 18/11351](#)  
*Unterrichtung*..... 9  
*Aussprache* ..... 12
  
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11126](#)  
*Anhörung*  
- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 15  
- *Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV)* ..... 20

- Hilfsorganisationen .....	21
- Deutsches Rotes Kreuz - LV Niedersachsen e. V.	
- Deutsches Rotes Kreuz - LV Oldenburg e. V.	
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - LV Niedersachsen-Bremen	
- Malteser Hilfsdienst e. V.	
- Arbeiter-Samariter-Bund - LV Niedersachsen e. V.	
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - LV Niedersachsen e. V.	
- Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) .....	24
- Niedersächsische Krankenhaus-Gesellschaft e. V. (NKG).....	25
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 18/11129</a>	
Einbringung des Gesetzentwurfs .....	29
Beratung.....	29
Beschluss .....	29
<b>5. Die Digitalisierung der niedersächsischen Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen beschleunigen und die Kommunen dabei mitnehmen!</b>	
Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/11196</a>	
Verfahrensfragen.....	31
<b>6. Niedersachsen muss Standort des Heimatschutzregiments 3 werden!</b>	
Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/11262</a>	
Einbringung des Antrags.....	33
Verfahrensfragen.....	33
<b>7. Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes zur Umsatzsteuerpflicht für Sportvereine</b>	
Beschluss .....	35

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (i. V. d. Abg. Sascha Laaken) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Petra Tiemann (zeitw. Vertr. d. d. Abg. Rüdiger Kauruff) (SPD)
6. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
7. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Thomas Adasch) (CDU)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Hans-Joachim Janßen) (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening,  
Regierungsrätin March-Schubert,  
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.19 Uhr bis 12.28 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 142. Sitzung.

*Erweiterung der Tagesordnung*

Der **Ausschuss** entsprach einer Bitte der Landesregierung und erweiterte die Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 1 „Unterrichtung durch die Landesregierung zu dienst- und strafrechtlichen Maßnahmen gegen Polizeibeamte der PD Oldenburg“.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zu dienst- und strafrechtlichen Maßnahmen gegen Polizeibeamte der PD Oldenburg**

#### **Unterrichtung**

DdP **Johst** (MI): Vielen Dank für die Gelegenheit, Sie hier heute kurzfristig unterrichten zu können. Es geht um einen sehr unschönen Vorfall, der im Gebäude der Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch im Bereich des Polizeigewahrsams stattgefunden hat.

Der Vorfall selbst hat sich bereits am vergangenen Samstag, 28. Mai, gegen 18.10 Uhr ereignet. Er ist Anfang der Woche bei einer Überprüfung der Aufzeichnungen einer Bodycam, die einer der beteiligten Beamten getragen hat, offenbar geworden. Gestern im Laufe des Tages ist der Vorfall der Polizeidirektion (PD) Oldenburg als Dienstaufsichtsbehörde mitgeteilt worden. Wir haben gestern Abend davon erfahren und waren der Meinung, dass aus diesem Anlass hier unterrichtet werden muss.

Zum Vorfall selbst: Einsatzanlass war, dass eine 41-jährige Person versucht hat, einen Suizid zu begehen; auch wenn der Versuch offenkundig relativ untauglich war. Die Person hatte sich wohl am Arm geritzt oder geschnitten. Die Verletzung war jedenfalls nicht so schwer, dass das Krankenhaus, in das die Person später gebracht wurde, eine Aufnahme für nötig gehalten hätte.

Zwei Beamte sind zum Einsatzort gefahren und haben sich um die Person, die stark alkoholisiert war, gekümmert. Sie sind mit ihr erst ins Krankenhaus und danach - da eine Aufnahme dort als nicht notwendig erachtet wurde - ins Landeskrankenhaus gefahren, und zwar aufgrund einer insgesamt durchaus erkennbaren Verwirrung und der Tatsache, dass offensichtlich ein Suizidversuch unternommen worden war. Das Landeskrankenhaus hat die Aufnahme aufgrund der starken Alkoholisierung abgelehnt. Daraufhin ist die Person von den beiden Beamten in das Polizeigewahrsam gebracht worden, und dort ist es dann zu den Vorfällen gekommen, über die ich im Folgenden berichten möchte.

Beteiligt sind insgesamt drei Beamte, die beiden bereits genannten sowie ein Vorgesetzter. Die beiden Beamten waren aktiv beteiligt, der Vorge-

setzte war in der Nähe oder auch dabei, ist aber nicht eingeschritten.

Konkret ist Folgendes passiert: Die Person sollte sich vor der Aufnahme ins Gewahrsam, wie es in solchen Fällen üblich ist, u. a. der langen Hose, die sie trug, entledigen, d. h. diese ausziehen. Sie hat sich dagegen allerdings gesträubt, sie wollte das nicht. Die Beamten wollten das daraufhin durchsetzen, und einer der Beamten hat die Person, nachdem diese ihm angekündigt hat, ihn zu boxen - dabei blieb es bei der verbalen Ankündigung, sie ist nicht aktiv tätig geworden -, dann quasi durch Einwirkung mit beiden Armen gegen Kopf und Hals gegen eine Wand gestoßen und danach zu Boden gebracht. Die Person hat sich aber auf Aufforderung weiterhin geweigert, sich der Hose zu entledigen. Das Ganze trug sich in einem Vorraum zu.

Schließlich wurde die Person durch diesen Beamten und einen zweiten Beamten in die Gewahrsamszelle gebracht. Sie wurde dorthin getragen, und dort hat man sie dann auf die dort vorhandene Pritsche „geschmissen“, würde ich sagen. Dabei ist die Person noch einmal mit dem Kopf gegen die Wand gestoßen.

Die Aufzeichnung ergibt, dass der Vorgesetzte mit dabei war und auch verbal Einfluss genommen bzw. sich an der darauf zu hörenden Konversation beteiligt hat. Er hat aber nichts unternommen - was im Rahmen seiner Dienstaufsicht gelegen hätte -, um diese Dinge zu verhindern.

Glücklicherweise ist dieser Mann nicht schwerer verletzt worden. Er ist am nächsten Tag quasi mit Beulen entlassen worden. Die Verletzungen am Arm waren ja bereits im Krankenhaus begutachtet und erstbehandelt worden.

Bodycam-Aufzeichnungen werden bei der Polizei turnusmäßig überprüft; so auch in diesem Fall. Die dafür verantwortliche Person hat dann über die Dienststellenleitung und die Direktionsleitung in die Wege geleitet, dass der Vorfall verfolgt wird. Die PD Oldenburg hat heute Morgen für den einen Beamten, der bei beiden Tatkomplexen mit dabei war, ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz mit sofortiger Vollziehung veranlasst. Das bedeutet, dass auch Dienstausweis, Waffe und Schlüssel abgegeben werden müssen.

Gegen alle drei Personen laufen jetzt strafrechtliche Ermittlungen. Da die Personen Angehörige

der Polizeiinspektion (PI) in Delmenhorst sind, ist mit den strafrechtlichen Ermittlungen die PI Verden/Osterholz beauftragt worden. Gegen alle drei Personen ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, das aber - wie üblich - bis zum Abschluss der Strafverfahren wieder ausgesetzt worden ist.

Die PD Oldenburg wird damit heute an die Medien gehen und will das auch sehr proaktiv darstellen. Innerhalb der Dienststelle wird der Fall natürlich mit der verbliebenen Kollegenschaft aufbereitet. Das ist ganz klar.

Mir ist in diesem Zusammenhang noch wichtig zu sagen, dass dieser sehr unschöne Vorfall zum Glück intern aufgefallen und auch intern einer weiteren dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Bearbeitung unterzogen worden ist.

Das ist die Erklärung, die wir uns im Augenblick zusammenreimen können.

\*\*\*

### Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich nehme an, die beiden Beamten, die mit der in Rede stehenden Person zu tun hatten, waren uniformiert und zumindest einer von ihnen hatte eine Bodycam. Ist diese durchgängig gelaufen, oder ist sie irgendwann eingeschaltet worden? Soweit ich weiß, zeichnen die Bodycams eigentlich nur auf, wenn die Beamten sie einschalten. Zu welchem Zeitpunkt und warum ist das geschehen?

DdP **Johst** (MI): Alle drei Beamte waren Uniformierte, auch der Vorgesetzte. Die beiden Beamten, die körperlich tätig geworden sind, waren ja vorher im Einsatz, und bei solchen Einsätzen läuft die Bodycam. Offensichtlich ist sie dann nicht ausgeschaltet worden, sodass sie weiter aufgezeichnet hat.

Üblicherweise wird eine Bodycam im Gewahrsam, wo es ja auch um Fragen der Menschenwürde geht, nicht eingeschaltet. Aber offensichtlich hat dieser Beamte vergessen, sie auszuschalten, was im Sinne der Aufklärung natürlich ein Glück war.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Mich hatte es gewundert, dass sie dort gelaufen ist. Aber mit einem Versehen ist das natürlich zu erklären.

DdP **Johst** (MI): Wir gehen davon aus - wir wissen es nicht; das wird sicherlich Bestandteil der strafrechtlichen Ermittlungen sein -, dass die Bodycam unabsichtlich eingeschaltet geblieben ist.



Tagesordnungspunkt 2:

## **27. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2021**

Unterrichtung durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - [Drs. 18/11351](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 23.05.2022*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

### **Unterrichtung**

**Barbara Thiel** (LfD): Vielen Dank für die Gelegenheit, Ihnen heute den 27. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 vorstellen zu können. Trotz Corona - vielleicht aber auch wegen Corona - können wir erneut auf ein äußerst arbeits- und themenreiches Jahr zurückblicken. Ich würde nun gern die wichtigsten Schlaglichter hervorheben.

Bevor ich auf einzelne Themen zu sprechen komme, möchte ich zunächst auf zwei Entwicklungen hinweisen, die ich schon seit längerem beobachte und die sich auch im vergangenen Jahr wieder bemerkbar gemacht haben. Zum einen ist der Datenschutz als Thema tatsächlich nach wie vor sehr präsent - auch wenn es immer wieder Stimmen gibt, die den Datenschutz doch eher negativ beurteilen. Das hat sich 2021 erneut u. a. an den zahlreichen Eingängen in meiner Behörde ablesen lassen. Zwar lagen die Beschwerdezahlen mit etwas mehr als 2 500 nur leicht über dem Niveau des Vorjahres, dafür stiegen aber die von Verantwortlichen gemeldeten Datenschutzverletzungen - die sogenannten Data-Breaches - immens an; von fast 1 000 im Jahr 2020 auf mehr als 1 600 im Jahr 2021. Auch die große Zahl der Rechtssetzungsvorhaben, in denen meine Expertise gefragt war, veranschaulicht die Bedeutung des Datenschutzes in den verschiedensten Lebensbereichen. Sie finden dazu eine Übersicht im Kapitel G.1. des Tätigkeitsberichts.

Besonders durch die hohe Zahl von Beschwerden und gemeldeten Datenschutzverletzungen war es mir erneut nicht möglich, in - aus meiner Sicht - angemessenem Umfang proaktiv zu handeln. Wieder konnten wir beispielsweise nur wenige sogenannte anlasslose Kontrollen durchführen. Auch die Art von Beratung, wie sie die Daten-

schutz-Grundverordnung im Sinne von Aufklärung, Sensibilisierung und Information vorsieht, können wir leider nur punktuell leisten. Ich weiß nicht - das sage ich hier ganz deutlich -, wie sich diese Situation entscheidend verändern soll, wenn meiner Behörde nicht mehr Ressourcen zugebilligt werden. Aber das ist eben eine politische Frage, bzw. dabei geht es darum, wie das Thema Datenschutz aus Sicht der Politik tatsächlich bewertet wird. Das war die eine Entwicklung, auf die ich aufmerksam machen wollte.

Zum anderen musste der Datenschutz auch im vergangenen Jahr einmal mehr als Sündenbock für gescheiterte Vorhaben und verzögerte Prozesse herhalten. Nicht selten wurde etwa rund um die öffentliche Diskussion zu den Corona-Maßnahmen vom angeblichen „Super-Grundrecht“ gesprochen. Dabei wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ebenso eingeschränkt wie andere Grundrechte, etwa bei der Kontaktdatenerfassung in Restaurants und anderen zahlreichen Einrichtungen. Das pauschale Narrativ vom sogenannten Super-Grundrecht, vom „Stolperstein Datenschutz“ muss endlich aufhören. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist kein Selbstzweck, sondern dient dem unmittelbaren Schutz der Privatsphäre aller Bürgerinnen und Bürger.

Ich komme nun zu den prägenden Themen des vergangenen Jahres und beginne mit der europäischen Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) erlebte 2021 eine Premiere, als er zum ersten Mal einen verbindlichen Beschluss in einem Dringlichkeitsverfahren gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erließ. Gegenstand des Verfahrens war der Antrag meines Hamburger Kollegen, Maßnahmen gegen Facebook Ireland Ltd. zu verhängen, um einen Datenaustausch zwischen WhatsApp und Facebook zu verhindern. Der Hamburgische Beauftragte hielt eine solche Datenverarbeitung durch Facebook zu eigenen Zwecken für rechtswidrig. Er hatte daher dem Unternehmen per einstweiliger Maßnahme für drei Monate untersagt, personenbezogene Daten von WhatsApp-Nutzern mit Wohnsitz in Deutschland, die von WhatsApp an Facebook übertragen werden, zu eigenen Zwecken zu verarbeiten.

Er war zudem der Auffassung, dass nach dem Ablauf der drei Monate dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssten. Deshalb beantragte er beim EDSA, den Datenaustausch

zwischen WhatsApp und Facebook durch den Erlass einer endgültigen Maßnahme für alle Mitgliedstaaten zu verhindern. Zwar fiel die Entscheidung des EDSA nicht so aus, wie von meinem Hamburger Kollegen und auch von mir erhofft: Der Ausschuss lehnte den Erlass eines verbindlichen Beschlusses ab. Dennoch konnten wir durch die Beteiligung an diesem Dringlichkeitsverfahren wichtige und für die weitere Arbeit in der europäischen Zusammenarbeit hilfreiche Erfahrungen sammeln.

Ebenfalls um WhatsApp ging es in einem Streitbelegungsverfahren des EDSA. Ein solches Verfahren ist notwendig, wenn sich bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen die beteiligten Datenschutzaufsichtsbehörden im Kooperationsverfahren nicht auf das Ergebnis einer Untersuchung einigen können. In diesem konkreten Fall hatte die irische Datenschutzaufsichtsbehörde festgestellt, dass WhatsApp Ireland bei der Zusammenarbeit mit den Facebook-Unternehmen gegen Transparenz- und Informationsverpflichtungen verstieß, weshalb eine Geldbuße verhängt werden sollte. Verschiedene europäische Aufsichtsbehörden legten gegen diesen Beschlussentwurf Einspruch ein. Wir haben uns ebenfalls an der Formulierung eines koordinierten deutschen Einspruchs beteiligt. Der Einspruch wurde insbesondere damit begründet, dass die im Beschlussentwurf vorgesehene Geldbuße zu gering und die Rechtsgrundlage für eine Datenweitergabe von WhatsApp an Facebook nicht geprüft worden sei.

Im Ergebnis wurde die Höhe der Geldbuße auf 225 Millionen Euro festgesetzt, nachdem zuvor zwischen 30 und 50 Millionen Euro vorgesehen waren. Außerdem klärte der EDSA im Rahmen des Verfahrens wichtige Grundsatzfragen, u. a. zur Festlegung von Bußgeldern. Auch in diesem Verfahren war meine Behörde an der Ausarbeitung der EDSA-Entscheidung beteiligt.

Ich bleibe zunächst bei den internationalen Themen. So begann ich im vergangenen Jahr eine Prüfung im Bereich des internationalen Datenverkehrs gemeinsam mit weiteren deutschen Aufsichtsbehörden. Wir haben in dieser Prüfung die Frage verfolgt, inwieweit Unternehmen die Anforderungen aus dem Schrems-II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 umsetzen. Darin hatte das Gericht u. a. festgestellt, dass Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA nicht länger auf Grundlage des sogenannten Privacy Shield erfolgen können. Bei dieser noch nicht abgeschlossenen, anlasslosen Kontrolle

steht die Einhaltung der Anforderungen für internationale Datentransfers im Rahmen des Mail- und Web-Hosting im Fokus. Es zeichnet sich ab, dass zwar ein grundsätzliches Bewusstsein für die Rahmenbedingungen vorhanden ist, dass die Erfüllung der neuen Anforderungen aber auch mit großen Herausforderungen für die Unternehmen verbunden ist. In einigen Fällen erfordern diese Herausforderungen eine grundlegende Umstellung lange praktizierter Geschäftsmodelle und -abläufe. Über das Ergebnis dieses Kontrollverfahrens werde ich im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlicher berichten.

Eine weitere länderübergreifende Prüfung betraf im vergangenen Jahr die Webseiten von Medienunternehmen, die ich auf den Einsatz von Cookies und die Einbindung von Drittdiensten untersuchte. Insgesamt wurden auf Basis eines gemeinsamen Prüfkatalogs 49 Webangebote in elf Bundesländern mit Schwerpunkt auf dem Nutzertracking zu Werbezwecken geprüft. Die meisten Webseiten entsprachen nicht den rechtlichen Anforderungen für den Einsatz von Cookies und anderen Trackingtechniken.

Diese Anforderungen änderten sich im Übrigen am 1. Dezember 2021 durch ein nationales Gesetz, nämlich durch das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG). Damit wurde mit zwölf Jahren Verzögerung endlich die sogenannte Cookie-Regelung der europäischen E-Privacy-Richtlinie europarechtskonform in nationales Recht umgesetzt. Als Unterstützung für alle, die das TTDSG beachten müssen, habe ich auf meiner Webseite FAQs zur Verfügung gestellt, um damit grundlegende Fragen zu beantworten. Darüber hinaus positionierte sich die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) mit einer neuen Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien frühzeitig zu wesentlichen Anwendungs- und Auslegungsfragen.

Weitere Prüfungen meines Hauses im Berichtszeitraum 2021 betrafen den Einsatz von Windows 10 in Behörden der Landesverwaltung, die Videoüberwachung in Bäckereien und die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in niedersächsischen Krankenhäusern. Insgesamt - ich wiederhole das an dieser Stelle - machten die knappen personellen Ressourcen meiner Behörde nicht so viele Prüfungen möglich, wie ich es mir gewünscht hätte und wie es für eine wirksame Durchsetzung des Datenschutzrechtes nötig wäre.

Natürlich wurde auch meine Tätigkeit durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Die Datenschutzkonferenz veröffentlichte in diesem Zusammenhang mehrere Positionierungen und Orientierungshilfen, an denen ich maßgeblich beteiligt war. Im Wesentlichen ging es dabei um zwei große Themen: zum einen um die Abfrage der sogenannten 3G-Daten, zum anderen um die Datenerfassung zur Nachverfolgung von Kontakten. Im Zusammenhang mit dem letzten Aspekt habe ich auch das Niedersächsische Innenministerium beraten, und zwar zum Einsatz der Luca-App, auch wenn ich bedauerlicherweise in dieser Angelegenheit erst sehr spät eingebunden wurde.

Auch in weiteren Zusammenhängen war meine Behörde mit den Auswirkungen der Pandemie beschäftigt; etwa dann, wenn es um die Verwendung von Meldedaten für Impfbenachrichtigungen, um Beschwerden zu Impf- und Testzentren oder um 2G-Bändchen und die datenschutzkonforme Durchführung von Online-Prüfungen an niedersächsischen Hochschulen ging. Zu Letzterem haben wir nach einer Befragung der Hochschulen Eckpunkte erstellt und veröffentlicht.

Zu keinem befriedigenden Ende konnte ich leider die seit Jahren dauernde Beratung zur Niedersächsischen Bildungscloud (NBC) bringen. Das Kultusministerium übersandte mir zwar erneut eine überarbeitete Fassung des Datenschutzkonzepts, die auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung enthielt. Wegen fortbestehender, bereits in der Vergangenheit angemerkter Änderungs- und Ergänzungsbedarfe konnte ich die NBC aus datenschutzrechtlicher Sicht aber leider erneut nicht freigeben. Schließlich musste ich dem Kultusministerium mitteilen, dass ich vor dem Hintergrund der umfangreichen, über einen langen Zeitraum und mit hohem Aufwand geleisteten Beratungen keine erneute Prüfung mehr durchführen kann.

Die wesentlichen Beanstandungen waren:

1. Die Struktur und das Zusammenspiel der an der NBC beteiligten Akteure war nach wie vor unklar. Insbesondere waren Teile des Datenschutzkonzepts nicht an den Umstand angepasst worden, dass das Hasso-Plattner-Institut als ursprünglicher Hauptakteur der NBC durch den IT-Dienstleister Dataport ersetzt worden war.
2. Aus den Unterlagen ergab sich, dass personenbezogene Daten an Dritte außerhalb der

NBC übermittelt werden sollten. Es wurde jedoch weder eine gesetzliche Grundlage benannt, auf die die Übermittlung gestützt werden könnte, noch war für uns eine solche Rechtsgrundlage erkennbar.

3. Es blieb nach wie vor offen, wie und durch wen an die NBC angeschlossene Produkte - also Produkte hinsichtlich der Lern- und Bildungsinhalte - externer Anbieter vorab auf Datenschutzkonformität geprüft worden sind.
4. Die eingereichte Datenschutz-Folgenabschätzung war unvollständig und wies in Bezug auf entscheidende Punkte Mängel auf.

Zumindest werde ich aber die gewonnenen Erkenntnisse aus diesem Verfahren in die noch in der Entwicklung befindlichen „Eckpunkte für den datenschutzkonformen Einsatz von Bildungsplattformen im Schulbereich“ einfließen lassen, die den Schulen als Hilfestellung dienen sollen.

Ebenfalls als herausfordernd erwies sich einmal wieder die Zusammenarbeit mit dem Innenministerium zum Polizei-Messenger NIMes. Das Prüfverfahren zur Nutzung von NIMes auf privaten Endgeräten der Polizeibeschäftigten musste ich leider mit einer offiziellen Beanstandung abschließen. Das Innenministerium kündigte als Reaktion zwar die Anschaffung von 5 000 neuen Dienstgeräten für Polizistinnen und Polizisten an - das ist grundsätzlich zu begrüßen -, aber im Jahr 2021 wurde nur ein Bruchteil von den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln ausgegeben und demzufolge auch nur ein Bruchteil der in Rede stehenden Geräte angeschafft. In Anbetracht meiner Forderung, die Anwendung nur auf dienstlichen Endgeräten zu nutzen, handelt es sich bislang nur um einen Tropfen auf den heißen Stein.

In anderen Zusammenhängen ist die Zusammenarbeit mit der Polizei dagegen eine Erfolgsgeschichte. So konnte ich im Berichtszeitraum auf mehr als 20 Jahre Erfahrungsaustausch mit den Datenschutzbeauftragten der Polizei zurückblicken. Das ist in dieser Form einzigartig in der Landesverwaltung. Das möchte ich an dieser Stelle betonen und ganz generell sagen: Der Datenschutz ist in der Polizei angekommen. Wenn es immer mal wieder Fälle gibt, in denen wir grundsätzlich darüber sprechen müssen, dann ist das eine besondere Situation. Gerade die genannten 20 Jahre Erfahrungsaustausch sind ein Beleg dafür, dass die Zusammenarbeit prinzipiell gut ist. Dieses Netzwerk erweist sich immer wie-

der als sehr effizient und nützlich für alle Beteiligten. Denn im Rahmen dieses Austausches werden datenschutzrechtliche Problemstellungen diskutiert, um bestenfalls landeseinheitliche Lösungen zu finden. Diese Pflege von Netzwerken betreibe ich auch in anderen Bereichen - aber eben nicht so intensiv -, z. B. in Kooperation mit den Kommunen, mit Kammern oder auch mit Erfahrungskreisen für Wirtschaftsunternehmen.

Überhaupt war es mir im vergangenen Jahr wieder sehr wichtig, neben meinen umfassenden Vollzugs- und Aufsichtstätigkeiten auch den Aufgaben der Beratung, Sensibilisierung und Information nachzukommen. Davon zeugen erstens meine Beratung bei zahlreichen Rechtssetzungsvorhaben, zweitens meine Teilnahme an rund 35 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und drittens die Veröffentlichung von Hilfestellungen zu den unterschiedlichsten Themen auf meiner Webseite. Zudem freue ich mich darüber, dass das Datenschutz-Institut Niedersachsen - ein kleines Institut, das meiner Behörde angegliedert ist - 2021 durch das Angebot von Online-Schulungen wieder seinen Fortbildungsbetrieb aufnehmen konnte. Wir werden in diesem Jahr voraussichtlich auch wieder Fortbildungsangebote in Präsenz machen können, werden aber die Online-Seminare in jedem Fall weiterführen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass meiner Behörde auch hier die nötigen Mittel fehlen, um diesen so wichtigen Bereich der Aufklärung und Information angemessen bedienen zu können.

Die neue Bundesregierung hat der Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch verschiedene vielversprechende Ansätze im Koalitionsvertrag Rechnung getragen. Ich hoffe, dass auch die neue Landesregierung nach den Wahlen im kommenden Oktober in ähnlicher Weise verfahren wird. Meine Behörde und ich werden ihr und natürlich auch der amtierenden Regierung dabei wie immer gern beratend zur Seite stehen, sofern diese Unterstützung gewünscht wird. Und selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, werde ich nicht müde werden, regelmäßig den Finger in die Wunde zu legen und mit Nachdruck die Einhaltung der Datenschutzgesetze einzufordern.

In jedem Fall ist es endlich an der Zeit, dass die Politik der Stellung und der Funktion meiner Behörde Rechnung trägt und sie so ausstattet, dass sie ihre Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann. Ansonsten wird es nicht möglich sein, die personenbezogenen Daten der Bürgerinnen

und Bürger Niedersachsens dauerhaft wirksam zu schützen.

## Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Frau Thiel, vielen Dank für die Vorstellung des Berichts. Sie üben ja bereits seit Jahren Kritik an der Aufstellung Ihrer Behörde, und ich finde es sehr bedauerlich, dass die Aufklärungsarbeit nicht in der Form geleistet werden kann, wie es eigentlich nötig wäre. Sie haben allerdings - auch in den Berichten aus den Vorjahren - nicht genau gesagt, wie Ihre Behörde eigentlich aufgestellt sein müsste, um den Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht zu werden. Könnten Sie das konkretisieren? Was müsste geschehen bzw. was müsste durch die Landesregierung bereitgestellt werden, um den Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen?

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Mir geht es ähnlich wie Herrn Dr. Genthe. Soweit ich mich erinnere, wiesen die Berichte aus den Vorjahren immer auf eine gewisse Unterausstattung der Behörde hin. Man kann natürlich immer noch mehr kontrollieren und noch mehr tun. Das ist ähnlich wie bei der Polizei. Der Auftrag, den Sie haben, nämlich für den Datenschutz zu sorgen, ist quasi unbegrenzt. Aber was wäre das Mindestvolumen, um den gesetzlichen Auftrag entsprechend erfüllen zu können?

Man muss sicherlich zwischen Kontrollen und Verstößen in der Privatwirtschaft und zwischen Dingen wie der Bildungscloud trennen. Sie haben gesagt, dass dort gesetzliche Grundlagen fehlen oder von den Ministerien nicht benannt werden können. Aber für Maßnahmen, die Ministerien veranlassen, muss es ja immer rechtliche Grundlagen geben. Sollte es vielleicht eine Rechtsberatung, einen Datenschutzcheck bei jedem Gesetz, jeder Verordnung und jedem Erlass geben?

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Aus meiner Sicht könnte man bei den Berichten die Jahreszahlen auswechseln, ohne dass es jemand merken würde. Das ist meine erste Feststellung.

Die zweite ist: Ich gönne mir die Freiheit, zu sagen, dass mein Persönlichkeitsrecht durch den Datenschutz mehrfach strapaziert wird. Jedes Mal, wenn ich jemandem meine Visitenkarte überreiche, muss ich ihm versichern, dass er sie auch wirklich benutzen darf, und wenn ich mich ir-

gendwo aufhalte, muss ich erklären, ob ich fotografiert werden möchte oder nicht. - Das ist für mich eine Überregulung.

Zum Bericht: Sie haben gerade erwähnt, dass Sie die Internetseiten der Medien sehr genau prüfen. Ich frage mich, ob Sie dabei auch Übergriffe in den Kommentierungen der Leserinnen und Leser berücksichtigen. Spielt das eigentlich eine Rolle? Denn das ist auch sehr stark Persönlichkeitseinschränkend.

Sie haben gesagt, dass Sie bei der Umsetzung Bildungscloud bremsen. Ich würde mich freuen, wenn dann auch mal so deutlich nach außen kommuniziert wird, dass die Landesdatenschutzbeauftragte bremst und nicht das Kultusministerium.

Vielleicht sollten wir uns auch einmal selber fragen, ob wir uns da nicht eine Regelung geschaffen haben, die uns in unserer Persönlichkeitsentfaltung erheblich einschränkt. Ich sage Ihnen: Solange ich hier sitze, werde ich gar nichts dafür tun, dass Ihr Etat irgendwie ausgeweitet wird. Denn ich habe keine Lust, weitere Eingriffe zu ertragen. Das muss ich ganz deutlich sagen. Ich habe da eine komplett andere Auffassung.

Jetzt ist ja wieder die Debatte zum Thema Kinderschutz aufgekommen. Auch da kämpfe ich dafür, dass wir uns mit Blick auf die neuen Vorfälle einmal realistisch damit auseinandersetzen, was eigentlich unsere Zielsetzungen sind. Jeder veröffentlicht von sich alles und überall. Das ist dann freiwillig; bedingt freiwillig. Aber die Sicherheit meiner Kinder ist mir fünfmal wichtiger als der Datenschutz.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich möchte festhalten, dass Grundlage des Datenschutzes nicht das persönliche Empfinden von Herrn Watermann ist, sondern es gibt gesetzliche Grundlagen, die wir zu erfüllen haben,

(Abg. **Ulrich Watermann** [SPD]: Die wir selbst geschaffen haben!)

und wir sind u. a. auch dafür gewählt worden, dass wir darauf achten, dass diese gesetzlichen Grundlagen dann auch tatsächlich eine Wirkung entfalten. Insofern haben Sie da eine, ich sage mal, sehr merkwürdige juristische Einschätzung.

Zur Bildungscloud: Vielleicht können Sie einmal deutlich erklären, dass der Datenschutz insoweit keine Bremse ist, sondern dass das MK offen-

sichtlich nicht in der Lage ist, eine Bildungscloud zu entwickeln, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und darauf dann auch noch hingewiesen werden muss. Ich glaube, das ist für ein Ministerium schon ein Stück weit peinlich. Vielleicht könnten Sie noch einmal etwas deutlicher sagen, woran es tatsächlich liegt und wie es jetzt weitergehen soll.

**Barbara Thiel** (Lfd): Ich möchte zunächst auf die Bildungscloud eingehen. Wir vollziehen Gesetze, wir machen sie nicht. Es gibt nun einmal Datenschutzgesetze, die einzuhalten sind. Insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung gilt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, und den hat aus meiner Sicht auch das Kultusministerium einzuhalten. Wenn wir uns mit dieser Bildungscloud beschäftigen, reagieren wir letztlich nur auf die vielen Schwachstellen - so will ich es einmal nennen -, die die gegenwärtigen Aktivitäten des Kultusministeriums in diesem Bereich aufweisen.

Meines Wissens gibt es eine eigene Digitalabteilung im Kultusministerium, bei der die Kompetenz diesbezüglich angesiedelt worden ist und die das leisten muss, was sich aus den geltenden Gesetzen ergibt. Solange das nicht geschieht, sehe ich die Defizite und die Probleme, die diese Bildungscloud auslöst, eindeutig im Kultusministerium und nicht in meiner Behörde verortet. Wir sind eben nicht diejenigen, die diese Anforderungen stellen, sondern wir haben sie lediglich umzusetzen bzw. zu überprüfen.

Im Übrigen würde ich auf den heutigen Umgang mit digitalen Medien und die Einstellungen von Bürgerinnen und Bürgern nicht näher eingehen wollen. Es ist nicht meine Aufgabe, disziplinierend auf das Verhalten jedes Einzelnen einzuwirken. Meine Aufgabe ist anders formuliert, und dieser Aufgabe kann ich nicht in dem Umfang nachkommen, wie es eigentlich vom Gesetz her - und nicht aufgrund meiner eigenen Wünsche und Bedürfnisse - erforderlich wäre.

Wir haben nun einmal zwei Bereiche abzudecken: zum einen den der Aufsicht und der Kontrolle, zum anderen den der Beratung, Information, Aufklärung und Sensibilisierung. Ich sage an dieser Stelle ganz deutlich: Wenn es politisch nicht gewollt ist, dass diese Aufgaben erledigt werden können, dann ist das ein Signal. Ob man dieses Signal als positiv bewerten möchte, sei dahingestellt. Ich kann nur darauf hinweisen, dass ich für eine bestimmte Funktion und eine bestimmte

Aufgabe gewählt worden bin, die ich nicht in hinreichendem Maße erfüllen kann. Mehr bleibt an dieser Stelle nicht zu sagen.

Die Jahreszahlen sind im Übrigen nicht austauschbar. Es gibt natürlich Vorgänge oder Aufgaben, die jedes Jahr gleichbleibend sind. Das dürfte meines Wissens für jedes Ministerium gelten, nicht nur für meine Behörde. Es gibt aber jedes Jahr auch besondere Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, und dann ist es Sache jedes Einzelnen, ob er das wahrnimmt oder nicht.

Was auf der Basis der Anforderungen, die an meine Behörde gestellt werden, erforderlich wäre, vermag ich in Zahlen mittlerweile gar nicht mehr auszudrücken, weil wir feststellen, dass die Anzahl der Vorgänge, die Pflichtaufgaben darstellen, stetig ansteigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiß ich jedenfalls, dass wir Rückstände haben. Wir haben in meiner Behörde auch mit bestimmten Krankheiten zu tun, und wir haben einen hohen Berg von Überstunden abzuarbeiten, was uns nicht gelingen wird, wenn die Situation so bleibt, wie sie gegenwärtig ist. Wenn es gewollt ist, dass wir uns ausschließlich mit Beschwerden und Datenpannenmeldungen beschäftigen, dann ist das eine grundsätzliche Entscheidung, die aber meinem Auftrag bei Weitem nicht gerecht wird. Denn das ist nur eine von etwa 20 Aufgaben, die wir nach der DS-GVO zu erledigen haben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir also weder in der Beratung noch im Vollzug das tun, was wir tun müssten. Es geht im Übrigen wirklich um Vollzug und nicht um das Setzen von Maßstäben oder grundlegenden Anforderungen, und dieser Vollzug sollte aus meiner Sicht gewährleistet sein, so wie er in vielen anderen Verwaltungsbereichen eben auch gewährleistet ist.

Herr Dr. Genthe, wenn Sie mich fragen, welchen Bedarf ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ansetzen würde, dann gehe ich zurück auf meine Anmeldungen gegenüber dem Finanzministerium und nenne die Zahl von zehn Personen, die entsprechend sowohl im Beratungsbereich als auch im Vollzugsbereich eingesetzt werden müssten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11126](#)

*direkt überwiesen am 27.04.2022*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt beraten: 140. Sitzung am 28.04.20022*

**Anhörung**

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8*

**Anwesend:**

- **Dominik Jung**, Referent NSGB
- **Stefan Wittkop**, Beigeordneter NST
- **Dr. Joachim Schwind**, Geschäftsführer NLT
- **Guido Schröder**, NLT
- **Annika Wesche**, NLT

**Dr. Joachim Schwind** (NLT): Wie es bei Themen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, üblich ist, gibt es eine große Einigkeit unter den kommunalen Spitzenverbänden.

An dieser Stelle wollte ich dem Vorsitzenden des Innenausschusses herzlichen Dank sagen. Ich nahm an, dass diese Anhörung hier die letzte der Legislaturperiode unter der Leitung von Herrn Adasch ist. Dass Sie, Frau Schröder-Kopf, heute die Sitzungsleitung übernommen haben, ist mir natürlich genauso willkommen. Aber bitte richten Sie Herrn Adasch bei Gelegenheit unseren Dank aus.

Wir möchten auch dem Innenausschuss ganz herzlichen Dank sagen. In einer durchaus denkwürdigen Anhörung zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, das aus unserer Sicht mittlerweile auf einem guten Weg

ist, haben wir Sie im März gebeten, kurzfristig das Katastrophenschutzgesetz zu ändern, damit auch mit Blick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Vertriebenen aus der Ukraine ein außergewöhnliches Ereignis festgestellt werden kann.

Das haben wir am Donnerstag außerhalb der Tagesordnung angeregt, und am folgenden Dienstagnachmittag hat das Plenum entsprechend beschlossen. Das war aus meiner Sicht eine geradezu einmalige Geschwindigkeit, die selbst die bei der Bankenrettung übertrifft, und das war für Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzbehörden sehr wichtig. Dafür spreche ich noch einmal meinen ganz herzlichen Dank aus.

Von den Kolleginnen und Kollegen vor Ort ist mir vielfach gespiegelt worden, dass alle dieses Signal wahrgenommen haben. Die Lage stellt nicht nur vor Ort eine administrative Herausforderung z. B. bei der Suche nach Unterkünften dar, sondern auch der Landtag hat Außergewöhnliches unternommen, um diese großen Anstrengungen zu unterstützen, sodass wir alle an einem Strang gezogen haben. Die Landesregierung hat dann auch schnell das außergewöhnliche Ereignis festgestellt.

Wir hätten uns auch vorstellen können, dass man beim außergewöhnlichen Ereignis im Zusammenhang mit der Versorgung der Flüchtlinge aus der Ukraine die zentrale Leitung feststellt, die das MI faktisch wahrgenommen hat. Ich kann nachvollziehen, dass das aus Kostengründen nicht getan wurde. Unterm Strich haben wir aber durch die schnelle Änderung des Gesetzes das erreicht, worauf es uns vor allem ankam: die gesetzliche Regelung zu Freistellung für die Helferinnen und Helfer vor Ort zu nutzen. Dafür - wie gesagt - einen ganz herzlichen Dank.

Die gestiegene Bedeutung des Katastrophenschutzes zeigt sich an allen Themen der vergangenen Jahre. Es gab Einsätze in einem Ausmaß, wie wir es in den vergangenen Jahrzehnten nie für möglich gehalten hätten. Denken Sie nur an das gesamte Corona-Geschehen.

Ich möchte Ihnen ausdrücklich in Erinnerung rufen, dass unsere Betrachtung immer ex ante ist. Im März 2020 wussten wir nicht, was kommen würde. Als wir angefangen haben, die Impfzentren aufzubauen, wussten wir nicht, wie viel oder wie wenig Impfstoff es geben würde. Im März 2020 gab es u. a. Mortalitätsprognosen, die sich -

auch dank der ergriffenen Maßnahmen - zum Glück nicht bestätigt haben. In der nächsten Legislatur wird der Katastrophenschutz für diesen Ausschuss und die Landesregierung - egal, von wem sie gestellt werden wird - eine große Herausforderung bleiben. Wir müssen uns anders und zukunftsfähiger aufstellen. Das sagen wir seit vielen Jahren.

Über die ersten Schritte der Landesregierung und letztlich auch des Landtags sind wir sehr froh. Wir müssen aber - ich sage ganz bewusst: leider - zu einem anderen Maß an Vorsorge kommen: von der Vorbereitung auf den Klimawandel und die Klimafolgenanpassung bis hin zum Wiederhochfahren der zivilen Alarmplanung für Ereignisse, die wir alle für nicht mehr denkbar gehalten haben, auf die wir uns nun aber leider vorbereiten müssen. Ich glaube, das ist Konsens unter den Fachpolitikerinnen und -politikern.

Sie müssen nur rekapitulieren, dass Corona mit der landesweiten Einbindung aller gesamtgesellschaftlichen Instanzen ein hoher Stressfaktor war. Hinzu kam die intensive Hilfe Niedersachsens bei der Flutkatastrophe im Ahrtal, und nun auch noch die Unterbringung der Vertriebenen aus der Ukraine. All das fand in dem Zeitraum seit März 2020 statt. Das war und ist eine mächtige Herausforderung für die Behördenstrukturen auf allen Ebenen, und es ist klar, dass wir diese Strukturen sinnvoll stärken müssen. Ich will aber auch ausdrücklich betonen, dass wir diesen Herausforderungen im Einvernehmen zwischen kommunaler Ebene und Landesregierung bislang sehr gut begegnet sind.

Ich komme gerade von einer zweitägigen Klausurtagung mit allen Landrätinnen und Landräten, bei der das Thema Katastrophen- und Bevölkerungsschutz ein Schwerpunkt gewesen ist. In unserer Stellungnahme finden Sie den Hinweis auf ein aktuelles Problem: Nach den Einsätzen muss auch die Kostenerstattung für die kommunale Ebene funktionieren. In diesem Punkt sehen wir noch große Defizite.

In der aktuellen Krise wird gern gesagt: Handelt schnell und entschlossen, macht was nötig ist! - Sie erinnern sich, dass die Impfzentren bis zum 15. Dezember 2020 hochzufahren waren. Anfang Februar, glaube ich, wurde dort dann letztlich mit dem Impfen begonnen. Im Vorfeld hat es aber sehr großen Druck gegeben, weil bis zum 15. Dezember 2020 die Klarmeldung an den Bund erfolgen sollte. In der Abrechnung der Impf-

zentren mit dem MI haben wir massiv Problemanzeigen der Oberbürgermeisterinnen und -meister, der Landrätinnen und Landräte, und sind nicht glücklich darüber, wie das abläuft.

Es ist ein Leichtes, am Ende eines Einsatzes zu sagen, dass dies oder jenes nicht notwendig war. Im Stress des Einsatzgeschehens erwarten wir, dass die Landesregierung der grundsätzlich ausreichenden gesetzlichen Regelung zur Erstattung der notwendigen Kosten auch nachkommt. An dieser Stelle haben wir also mächtig Kummer; allerdings nicht mit dem MI, das wir als unterstützend wahrnehmen - das möchte ich ausdrücklich sagen -, sondern mit dem mit der Abrechnung betrauten MS, auch wenn wir natürlich wissen, dass dieses seine eigenen Probleme bei der Personalunterstützung hat. Bei den Oberbürgermeisterinnen und -meistern und den Landrätinnen und Landräten herrscht aber zurzeit der Eindruck vor: Man ruft uns schnell herbei, doch wenn es dann um die Kostenabrechnung geht, wird es sehr zäh.

Wie Sie wissen, gibt es auch noch keine Einigung mit dem Land zur Weiterleitung der Bundesmittel in Höhe von 190 Millionen Euro für die Unterbringung der Vertriebenen aus der Ukraine. Die Verhandlungen darüber laufen noch. Die derzeitige Stimmung gibt unseren Präsidenten nicht das Gefühl, dass die Leistungen der kommunalen Ebene bei den Kostenverhandlungen voll anerkannt werden.

Dieses Thema bleibt also auf der Tagesordnung, und es sollte uns auch ein Anliegen bleiben, weil die Handlungsfähigkeit und die Entschlussfreudigkeit der Behörden vor Ort aus unserer Sicht nicht so geschwächt werden dürfen, dass es an dieser Stelle zu einem Problem kommt.

Zu unseren grundsätzlichen Forderungen zum Katastrophenschutz will ich nicht im Detail vortragen, weil Sie diese alle kennen und, so glaube ich, auch vielfach unterstützen.

Wenn man sich das Paket auf Bundesebene für die Bundeswehr anguckt, ist aus unserer Sicht klar, dass man auch den Zivil- und Katastrophenschutz zumindest mit einem Häppchenanteil von 0,5 % oder 1 % bedenken sollte. Das kann nur Hand in Hand gehen. Wir haben überhaupt nichts dagegen, dass etwas für die Bundeswehr getan wird, aber die Zivile Verteidigung muss mitgedacht werden.



Wenn Sie das Gesetz in der jetzigen Entwurfsform verabschieden würden, bedeutete das, was die Fachaufsicht über Landkreise und kreisfreie Städte betrifft, eine Novität beim Behördenaufbau, weil wir außerhalb des Polizeibereichs den dreistufigen Verwaltungsaufbau für den Katastrophenschutzbereich einführen würden: Das nicht mehr ganz so neue Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wäre eine neue Mittelbehörde, während die Landkreise und die kreisfreien Städte die unteren Katastrophenschutzbehörden wären. Das lehnen wir ab, weil sich die zweistufige Verwaltungsorganisation im gesamten anderen übertragenen Wirkungskreis bewährt hat.

Wie Sie wissen, ist das MS in der Gesundheitsverwaltung die Fachaufsichtsbehörde, und die Landkreise und die kreisfreien Städte sind die Gesundheitsbehörden. Im landwirtschaftlichen Bereich - dort gibt es viele Krisen im Veterinärbereich - ist das ML die oberste Verbraucherschutzbehörde, und es gibt die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Man könnte genauso auch Wasserbehörden, Immissionschutzbehörden usw. nennen.

Krisen beginnen und enden meist nicht im Katastrophenschutz, sondern entwickeln sich aus der Fachlichkeit. Es gibt zunächst z. B. eine Gesundheits-, Tierseuchen- oder Hochwasserlage. Insofern sehen wir es kritisch, wenn an der Schnittstelle von einer anspruchsvollen Fachlage zu einer Katastrophe der Verwaltungsaufbau plötzlich von zweistufig zu dreistufig wechselt. Man kann in jeder Hinsicht und aus jeder Perspektive über das Thema diskutieren. Aber ich kann Ihnen nur sagen, dass wir seit 2005 gute Erfahrungen mit den Zentralbehörden des Landes gemacht haben. LAVES, NLWKN und NLGA haben in den Krisen bisher alle ohne Fachaufsicht erfolgreich mit den Kommunen und dem Land zusammengewirkt. Wir glauben auch, dass man sich eher an sie als Berater und Unterstützer wendet, wenn sie keine Fachaufsicht sind. Folglich plädieren wir dafür, den bewährten zweistufigen Aufbau beizubehalten.

Soweit zu unseren Vorbemerkungen. Zu den Einzelvorschriften werde ich nur sehr komprimiert ausführen und möchte das mit einem herzlichen Dank an das MI verbinden, mit dem wir im Bereich des Katastrophenschutzrechts eng zusammenarbeiten. Eine ganze Reihe von Anmerkungen aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und

auch der Hilfsorganisationen sind vom MI aufgegriffen worden. Wir sind uns ferner der hohen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenministeriums im Krisenmanagement bewusst.

Wir halten es auf jeden Fall für zielführend, dass dieser Gesetzentwurf noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wird. Dass sich der GBD an einigen Stellen Verbesserungen und Verdeutlichungen vorstellen könnte, ist völlig klar. Auch wir haben noch weitergehende Wünsche. Wir sind aber der Meinung, dass solche Änderungen auch im nächsten Jahr noch vorgenommen werden können. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass das Gesetz in der groben Linie des Entwurfs noch in diesem Jahr verabschiedet wird und die Verabschiedung nicht wegen einzelner Fachfragen verschoben wird. Wir nehmen damit - wie gesagt - auch in Kauf, dass der Entwurf nicht perfekt ist und nicht alles so, wie es sich die Kolleginnen und Kollegen vor Ort vorstellen. Das liegt auf der Hand.

Keinesfalls abbringen lassen, sollten Sie sich aus unserer Sicht davon, im neuen § 5 a Kritische Infrastrukturen zu regeln. Damit liegen die kommunalen Spitzenverbände dem Land seit Beginn der Corona-Krise - seit März 2020 - in den Ohren. Herr Dr. Kassing vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ist heute ebenfalls anwesend. Ich glaube, es gibt kein Mitgliedsunternehmen in Ihrem Verband, das nicht zur Kritischen Infrastruktur zählt.

Wir müssen uns in anderer Weise auf Bedrohungen für das Funktionieren unserer Gesellschaft einstellen - egal, ob es um Krankenhäuser, Bargeldversorgung, Impfstoffe oder anderes geht. Da müssen wir ran! Der Gesetzentwurf ist nur der Auftakt dafür. Das ist auch der Begründung zu entnehmen. Wir sagen: Lieber jetzt einen ersten Schritt machen, als alles verschieben.

Wenn Sie die Begründung genau lesen, sehen Sie, dass das Hauptproblem der Landesregierung darin lag, den Umfang der Ressourcen festzulegen, den die Fachressorts für die einzelnen Themen brauchen. - Das kann bei diesem Thema aber nicht der zentrale Punkt für den Landesgesetzgeber sein. Wir wünschen uns an dieser Stelle mehr Aktivität; wir brauchen dort mehr Aktivität. Das betrifft insbesondere auch die Fachministerien. Auch das entsprechende Referat des MU hat sicherlich nie erwartet, dass es einmal derartige Managementaufgaben erledigen müsste, wie

es angesichts der aktuellen Gasmangellage notwendig ist.

Zu § 6: Wenn das MI einen Landeskrisenstab zusammenruft - was Aktivitäten auf Landesebene erfordert -, sollte es eher den Innenminister statt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs für die Leitung vorsehen, da dies auch bei den unteren Katastrophenschutzbehörden in das Aufgabengebiet der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. -beamten fallen soll.

Zu § 9 - Führungspersonal, Führungsmittel, Schulungseinrichtungen des Landes: Die Schulungseinrichtungen des Landes sind ein extrem wichtiges Thema. Wir sind sehr für eine Stärkung der Katastrophenschutzfortbildungsangebote des Landes, raten aber dringend dazu, keine Formulierung zu wählen, die faktisch dazu verpflichtet, *nur* die Schulungsangebote des Landes zu nutzen - vielleicht ist das auch gar nicht so gemeint -, sondern sich mehr Flexibilität zu schaffen. In den nächsten Jahren werden wir für jedes Angebot des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der Hilfsorganisationen dankbar sein.

Auch § 10 - Katastrophenschutzplan in digitaler Form - betrifft ein Fachthema, über das ich lange sprechen könnte. Ich wäre dankbar, wenn Sie unsere Formulierungen dazu berücksichtigen.

Von § 10 a - Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen; die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie - sind überwiegend produzierende Betriebe betroffen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen. Bisher haben wir als Katastrophenschutzbehörden keinen Zugriff. Die Betriebe - klassisch: Chemieunternehmen - werden in der Regel von den Gewerbeaufsichtsämtern überwacht. Bei den Formulierungen sollte auf eine Synchronisierung des Fach- mit dem Katastrophenschutzrecht geachtet werden.

Wir können Ihnen mit Blick auf die Rückmeldungen aus der Praxis deutlich sagen, dass wir als Katastrophenschutzbehörde nicht plötzlich der Verpflichtung nachkommen können, in den Betrieb einer Raffinerie einzugreifen. Denn wir sind keine Überwachungsbehörde für Raffinerien. Aus unserer Sicht ist zunächst eher die zuständige Überwachungsbehörde gefragt. Wenn auffällt, dass die Unternehmen ihre Notfallpläne oder -abläufe nicht im Griff haben, wäre das in erster Linie Aufgabe der Wirtschaftsüberwachungsbehörde.

Zu § 12 - Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des KatS -: Die „Doppelverplanung“ von Einheiten ist bereits Teil der Gesetzesbegründung. Uns wurde von vielen kommunalen Kollegen mit großer Sorge berichtet, dass mehr zentrale Landeseinheiten gebraucht würden. Wir müssen bei Hilfesuchen der Union und auch weltweit modularer hilfsfähig werden. Für die Hilfsorganisationen und uns ist das eine große Herausforderung.

Die Ahrweiler Einsätze haben wieder gezeigt, dass wir in unseren Krisenstrukturen immer auf dieselben Menschen zugreifen, die in ihrer Einheit vor Ort, in ihrer Hilfsorganisation und vielleicht auch im Landeskrisenstab verplant sind. Wir müssen wirklich sicherstellen, dass dieser Missstand behoben wird. Die Frage ist, ob das in der Begründung oder in der Formulierung selbst nachgeschärft wird. Es hilft nichts, mit „Scheinheiten“ zu operieren, die bei einem Aufruf mitteilen müssen, dass sie sich z. B. bereits mit ihrer „Sondereinsatzgruppe Betreuung“ im Einsatz befinden, weshalb sie nicht auch noch für den Wasserrettungszug eingesetzt werden können. Hier bedarf es einer guten Abstimmung.

Ich bin froh, dass mit den 40 Millionen Euro auch eine Kampagne für den Katastrophenschutz finanziert wird. Wir alle wissen, dass Hilfsorganisationen und -behörden dabei unterstützt werden müssen, Menschen zu finden, die sich ehrenamtlich in diesem Bereich engagieren. Das ist eine der Hauptaufgaben. Wir brauchen einfach mehr Menschen.

Das ist die Überleitung zu § 17, Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz. Beim Aufbau der Impfbüros haben wir gemerkt, dass es für den Katastrophenschutz derzeit zwei Alternativen gibt, wenn vor Ort eine Aufgabe wie eben das Betreiben eines Impfbüros zu erfüllen ist.

Die eine Möglichkeit ist, dass die Helferinnen und Helfer auf Basis der gesetzlichen Regelung herangezogen werden. Sie haben dann einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber, und wir zahlen die Lohnausfallkosten. In diesem Fall wird für diese Menschen das normale Entgelt ihres Arbeitgebers fortgezahlt, aber sie bekommen keinen Cent extra. Einzelne Landkreise und kreisfreie Städte haben das so gemacht.

Die andere Möglichkeit ist: Wir beauftragen Hilfsorganisationen mit der Aufgabe, die nach ihrem

Tarifvertrag Personal einstellen und auch geringfügige Beschäftigungen begründen können usw.

In diesen Fällen wird eine eklatante Ungleichbehandlung der Menschen, die vor Ort tätig sind, deutlich, weil wir den Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz nach § 17 nicht einmal eine Aufwandsentschädigung, ein Taschengeld oder Ähnliches zahlen können.

Wir wissen, dass das MI jetzt - im Mai 2022 - plant, die Helferinnen und Helfer in den Impfzentren, die gar nichts bekommen haben, über eine Richtlinie zu bedenken. Das ist aber viel zu spät, da wir zum Teil nicht einmal die Bankverbindungen dieser Menschen erfasst haben, die von uns ja kein Geld bekommen sollten, sondern Lohnfortzahlungsansprüche hatten.

Wir schlagen Ihnen - auch als Signal an die Helferinnen und Helfer - dringend vor, in die Regelung mitaufzunehmen, dass das MI - ich will keinen Wildwuchs vor Ort - in außergewöhnlichen Lagen sagen kann, dass allgemein oder auch pro Einzelfall in der Höhe begrenzte Aufwandsentschädigungen für die Menschen, die sich engagieren, gezahlt werden können.

Wenn Sie in einem normalen Arbeitsverhältnis standen, von Montag bis Freitag gearbeitet und samstags und sonntags als Helferin oder Helfer im Katastrophenschutz in einem Impfzentrum geholfen haben, haben sie 0 Euro bekommen. Das ist nicht fair; denn wenn man ehrenamtlich tätig ist, hat man - wie bei anderen Tätigkeiten auch - einen erhöhten Aufwand.

Wie gesagt, wollen wir nicht die Möglichkeit, dass man vor Ort, weil z. B. ein Tag besonders arbeitsintensiv war, eine Aufwandsentschädigung regeln kann, sondern wir wollen, dass das über das MI läuft. Jetzt haben die Kommunen das unterschiedlich geregelt, aber das sollte einheitlich sein.

Das MS hat die Anerkennung dieser zum Teil gezahlten Aufwandsentschädigungen abgelehnt, und das eigentlich bis zum heutigen Tag; für die Richtlinie ist nun ja das MI zuständig. Derzeit zahlen wir auf der kommunalen Ebene das komplett selbst. Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und auch für die Hilfsorganisationen, die werben müssen, damit Menschen in die Strukturen kommen, ist das schlecht. Es wäre toll und angemessen, wenn es an diesem Punkt noch zu einer Verbesserung

kommen würde, und da rechne ich eigentlich auch nicht mit Widerstand seitens des MI.

Nun komme ich noch kurz zu § 20, Feststellung und Bekämpfung des Katastrophenfalls. Aus unserer Sicht ist diese Regelung der zentrale Clou des Gesetzgebungsverfahrens, um den Katastrophenschutz in Niedersachsen flexibler zu machen.

Sie wissen, dass man - die Änderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgenommen - bis jetzt nur die Möglichkeit hat, den Katastrophenfall auszurufen oder nichts zu tun. Es gibt also nur die Wahl, direkt den roten Knopf zu drücken oder gar nichts zu tun. Die aktuellen Lagen zeigen aber, dass die Welt komplexer ist als das. Wir begrüßen die Einführung des außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms daher ganz ausdrücklich.

Das ist eine kommunale Idee, die nach den Hochwassern im Harz in den Jahren 2015/2016, als einige Kommunen den Katastrophenfall teils kurzfristig für wenige Stunden feststellen mussten, geboren wurde, um flexiblere Handlungsmöglichkeiten zu haben und in Lagen, bei denen eigentlich Kräfte angefordert werden müssten, aber keine wirkliche Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung besteht, nicht sofort den Katastrophenfall auszurufen zu müssen, was sofort zu 300 Presseanfragen führen würde. Stattdessen lässt sich das nun auch über das außergewöhnliche Ereignis und den Katastrophenvoralarm regeln. Wir haben diese Möglichkeit bereits während der COVID-19-Pandemie und auch mit Blick auf den Krieg in der Ukraine genutzt. Wir begrüßen die unbegrenzte Anwendung sehr. Diese Instrumente stehen auch für das Land zur Verfügung.

Einzelne Formulierungen - was damit verbunden ist und was genau die Aufgabe der Behörde ist - könnten nachgeschärft werden. Hierfür und für Weiteres verweise ich Sie auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU): Das Thema Kritische Infrastrukturen - § 5 a - wurde in mehreren Stellungnahmen aufgegriffen. Was sollte Ihrer Ansicht nach konkret in das Gesetz geschrieben werden?

**Dr. Joachim Schwind** (NLT): Ich glaube, ich habe deutlich gemacht, dass es gut ist, dass es den § 5 a geben wird.

Das Thema ist so komplex, dass die wesentlichen Dinge in Verordnungsermächtigungen geregelt werden müssen. Die Fragen, ob und wie die unteren Katastrophenschutzbehörden eingebunden werden sollen und wer die Einstufungen konkret vornimmt, werden aufseiten der Landesregierung in einem interministeriellen Arbeitskreis behandelt, in den wir eingebunden sind.

Mit der jetzigen Fassung können wir vorerst leben, wenn noch einige Änderungen an den Formulierungen vorgenommen werden, wohlwissend, dass das möglicherweise nicht die letzte bzw. endgültige Regelung des Themas sein wird. Nach unserer Beobachtung tun sich alle Bundesländer damit sehr schwer. Wichtig ist, dass wir bei diesem Krisenvorsorgethema anfangen, etwas zu tun.

### **Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV)**

#### **Anwesend:**

- **Uwe Borsutzky**, *Vorstandsmitglied*
- **Maik Buchheister**, *Referent*

**Uwe Borsutzky:** Die Anpassungen und Ergänzungen, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehen sind, sind für die veränderte und sich sicherlich weiter verändernde allgemeine Gefahrenlage absolut notwendig. Das haben eben auch schon die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, die sicherlich einige Punkte eingebracht haben, die es zu überdenken gilt.

Wir unterstützen die Aussage, dass dies nur das erste Anfassen des Gesetzes sein kann, absolut. Im Nachgang wird sicherlich das eine oder andere - auch über Verordnungen - geschärft werden müssen. Im Zusammenspiel aller Gefahrenabwehrbehörden und mit Blick auf die vielfältigen und mittlerweile noch unberechenbareren Gefahrenlagen zählen dabei insbesondere das Rettungsdienstgesetz, das Katastrophenschutzgesetz und das Brandschutzgesetz. Nur dann entsteht ein vollständiges Bild, mit dem sich am Ende arbeiten lässt.

Ein Meilenstein in diesem Konstrukt ist sicherlich die Schaffung des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz. Das ist ein Mittelpunkt des Gesetzes, dem stimmen wir entsprechend zu.

Die Dreiteilung der Katastrophenschutzbehörden in untere, obere und oberste Behörden halten wir durchaus für sinnvoll. Wichtig ist - und das ist nicht im Gesetz beschrieben -, dass klar wird, wer wann welche Aufgaben zu erfüllen hat.

Innerhalb der einzelnen Ebenen des Katastrophenschutzes muss aus unserer Sicht zwingend von oben nach unten oder auch umgekehrt kommuniziert und sich ausgetauscht werden, damit klar ist, was voneinander erwartet wird, und es am Ende nicht zu einem Kompetenzgerangel kommt. Das fehlt uns ein wenig in dem Entwurf.

Insbesondere wenn man mit Verwaltungen mit häufig wechselndem Personal zu tun hat - wir sprechen aus eigener Erfahrung -, ist die Ausbildung in diesen Katastrophenstäben natürlich ein Dreh- und Angelpunkt, gerade bei der Zunahme von Schadensereignissen.

Die Masse an Personal, die bei solchen Lagen kommt, wird durch die Feuerwehr gestellt. Man muss aufpassen, diese Leute nicht doppelt und dreifach zu verplanen. Das betrifft, wie gerade schon angeschnitten wurde, vor allem Kritischen Infrastrukturen und Betreuungsangebote. Man darf hier nicht immer wieder auf Personal zurückgreifen, das eigentlich schon für den kommunalen Brandschutzdienst eingesetzt wird. Sonst verzettelt man sich.

Auf keinen Fall darf ein Schadensfall mit außergewöhnlichem Schadensbild aus Finanz- oder Verwaltungsgründen unterbewertet und nicht als z. B. Katastrophenfall ausgerufen werden. Manchmal kann es womöglich sinnvoll sein - neben dem außergewöhnlichen Ereignis und dem Katastrophenvoralarm -, den Katastrophenfall auszurufen, um ein bestimmtes Schadensereignis rechtzeitig zu begrenzen. Bei dieser Möglichkeit sollten wir nicht zu stark eingeeengt werden.

Es bedarf eines einheitlichen Meldesystems, aus unserer Sicht insbesondere aber auch einer Sensibilisierung der Hauptverwaltungsbeamten, die am Ende über die Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses, eines Katastrophenvoralarms oder eines Katastrophenfalls entscheiden müssen. An der Stelle gibt es noch viele Dinge zu verankern und zu erledigen.

Wir wären froh, wenn in das Gesetz aufgenommen würde, dass bei den Verantwortlichen der Stäbe ein regelmäßiger Austausch untereinander - einmal im Jahr -, womöglich unter der Lei-

tung des Staatssekretärs, stattfinden muss. Wenn das nicht verankert wird, wird es nach meiner Einschätzung schwierig werden, die Arbeit miteinander vernünftig aufzubauen.

Ich möchte mich ganz besonders beim MI bedanken, das aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes sehr gute Vorarbeit bei diesem Gesetzentwurf geleistet und uns eine sehr gute Synopse zur Verfügung gestellt hat.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Der dreistufige Aufbau wurde zuvor vonseiten der kommunalen Spitzenverbänden stark kritisiert, insbesondere hinsichtlich - ich drücke es vereinfacht aus - der Meldewege. Können Sie näher ausführen, wieso das in Ihren Augen kein Problem darstellt?

**Uwe Borsutzky**: Die dreistufige Aufteilung ist dann in Ordnung, wenn die Aufgabenverteilung klar geregelt ist. Dafür ist ein einheitliches Meldesystem notwendig, über das klar wird, wer was machen muss, wer an welcher Stelle weisungsbefugt ist etc. Wenn dieser wichtige Punkt fehlt, kommt es tatsächlich zu einem Kompetenzgerangel der drei Stäbe untereinander. Unsere Bedenken sind also, dass es an Regulierung fehlen wird. Dies sollte dann auf dem Verordnungswege geschehen.

### Hilfsorganisationen

- **Deutsches Rotes Kreuz - LV Niedersachsen e. V.**
- **Deutsches Rotes Kreuz - LV Oldenburg e. V.**
- **Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - LV Nds.-Bremen**
- **Malteser Hilfsdienst e. V.**
- **Arbeiter-Samariter-Bund - LV Niedersachsen e. V.**
- **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - LV Nds. e. V.**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 10*

### Anwesend:

- **Anja Hagen**, Deutsches Rotes Kreuz - LV Niedersachsen
- **Thorsten Ernst**, Johanniter-Unfall-Hilfe
- **Martin Wessels** (Regionalgeschäftsführer Nordwest Malteser Hilfsdienst)
- **Thomas Heine** (Arbeiter-Samariter-Bund - LV Niedersachsen)
- **Dr. Oliver Liersch** (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - LV Niedersachsen)

**Anja Hagen**: Wir bedauern, dass sich die Novelle des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes auf Anpassungen beschränkt, die Folgen der organisatorischen Neuordnung des Katastrophenschutzes in Niedersachsen sind. Viele Fragestellungen, die in das Gesetz einzuarbeiten wären, sind dem Ministerium seit langem bekannt und vielfach erörtert, hierzu gehört nicht zuletzt die Helfergleichstellung. Diese Änderungen fehlen jedoch gänzlich in dem Entwurf.

Eine ausführliche, gemeinsame Stellungnahme der Hilfsorganisationen zur Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes liegt Ihnen bereits vor. Deswegen möchten wir uns heute auf einige wenige, für uns besonders relevante Punkte beschränken.

Der erste dieser Punkte ist die Helfergleichstellung der Katastrophenschutz-Einsatzkräfte. Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir im Gesetzentwurf die seit langem von uns geforderten Regelungen zur Helfergleichstellung vermissen. Die Helfergleichstellung ist für alle Hilfsorganisationen weiterhin ein wesentliches Thema.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte - das haben wir eben schon gehört - von Hilfsorganisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Johanniter-Unfall-Hilfe, der DLRG oder dem Malteser Hilfsdienst - im Folgenden bezeichnen wir sie kurz als Helfer - vollbringen in ihren entsprechenden Bereichen immense Leistungen, die nicht selten wichtig für Leib und Leben der zivilen Bevölkerung, aber auch für Einsatzkräfte der Feuerwehr etc. sind.

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ist bezüglich der Freistellung der Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Feuerwehren eine allumfassende Möglichkeit der Freistellung sowohl für den Einsatzfall wie auch für Aus- und Fortbildungen und dienstliche Erfordernisse ins Leben gerufen worden. Eine solche Regelung findet sich bisher leider nicht im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz, was letztlich bedeutet, dass unsere Helfer, wenn sie an Aus- und Fortbildungen teilnehmen wollen, Urlaub nehmen müssen. In seltenen Fällen können sie Bildungsurlaub beantragen, werden aber nicht grundsätzlich freigestellt.

Unsere Helferinnen und Helfer kümmern sich um Notunterkünfte, die Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Verletzten und Geschädigten -

nicht zuletzt auch nach dem Verlust geliebter Menschen. Sie unterstützen die Einsatzkräfte von Rettungsdienst, Feuerwehr, THW etc. und sind da, wenn die Trinkwasser- oder Stromversorgung wegbriecht, bei Bombenräumungen, Großbränden, Hochwasser, Epidemien und Pandemien und in vielen anderen Fällen. Kurz gesagt: Niedersachsens ehrenamtliche Helfer leisten Großartiges!

Leider werden diese unangemessen benachteiligt. Einem Helfer gebührt nach derzeitigem Rechtsstand - außerhalb des Katastrophenfalls - keine Freistellung, keine finanzielle Ersatzleistung, nicht mal die verbindliche Möglichkeit, sich nach einem Einsatz auf eigene Kosten - also in Form von Urlaub oder dem Abbau von Überstunden - freinehmen zu können.

Das ist eine, unseres Erachtens nach, vollkommen unzureichende und löcherige Maßgabe sowohl bezüglich der betroffenen Gruppierungen als auch der Finanzierung. Eine solche Finanzierung ist hier nicht zielführend und bietet keinerlei Stärkung des Ehrenamtes, sondern eine zusätzliche Last für die Hilfsorganisationen.

Gerade in Zeiten, in denen sich Schadensereignisse häufen - wie das Hochwasser 2021 in Bad Neunahr-Ahrweiler, die Corona-Pandemie oder aktuell die Ukraine Krise -, ist eine Freistellung im Einsatzfall und zur Einhaltung der Ruhezeit danach unter Fortzahlung der Bezüge durchaus angezeigt.

Die Finanzierung ist - obgleich Sie die Fortzahlung der Bezüge zunächst leisten - hierbei nicht den Arbeitgebern und im Endeffekt auch nicht den privaten Rettungsdiensten oder anerkannten Hilfsorganisationen anzulasten. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Arbeitgeber, Rettungsdienste und/oder Hilfsorganisationen, sich die entstandenen Kosten durch den Arbeitszeitausfall bzw. die Lohnfortzahlung über Kommune oder Land ausgleichen lassen können.

Darum fordern wir rechtliche Sicherheit für unsere Helfer, nämlich Freistellung im Einsatzfall unter voller Fortzahlung der Bezüge, Freistellung zur Einhaltung der Ruhezeiten nach Einsätzen und Solidarität gegenüber den Helfern, deren Hilfe alle Bürger urplötzlich benötigen könnten.

Darum fordern wir auch die gesetzlich geregelte Helfergleichstellung in Niedersachsen, und zwar jetzt - nicht nur bei ausgerufenem Katastrophen-

fall bzw. außergewöhnlichem Ereignis landesweiter Tragweite!

Die gegenwärtige Freistellungsregelung durch die Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite begrüßen wir als Hilfsorganisationen ausdrücklich. Damit kann aktuell zunächst sichergestellt werden, dass die dringend erforderlichen ehrenamtlichen Kräfte der Hilfsorganisationen weiterhin bei der Aufnahme und Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge unterstützen. Allerdings ist diese Regelung bis zum 15. Juli 2022 zeitlich begrenzt und führt deshalb zu keiner dauerhaften, rechtlich verankerten Gleichbehandlung der Helfer.

Weitere Punkte, die wir noch einmal gesondert hervorheben möchten sind:

Zur Regelung der Kostenübernahme durch das Land bei Inanspruchnahme der bei den Hilfsorganisationen stationierten und betreuten Landeseinheiten: Hinsichtlich der durch das Land Niedersachsen ins Leben gerufenen Landeseinheiten - also der „Betreuungsplatz 500“ vom Land und die vielen Landeseinsatzzüge der DLRG - finden sich Defizite bei der Finanzierung.

Das Land Niedersachsen hat Materialien zur Errichtung des „Betreuungsplatzes 500“ des Landes Land beschafft. Eine Refinanzierung der Vorhaltekosten, z. B. für die Fahrzeugunterbringung und -bewirtschaftung und Aufwendungen sowie Verdienstauffälle für das eingesetzte Personal, sind bislang leider nicht gewährleistet und geregelt. Dementsprechend liegen diese Kosten bei den Hilfsorganisationen.

Mit zunehmender Bedeutung und weiterem Aufbau der zentralen Landeseinheiten und aktuell zunehmendem Aufkommen von Katastrophen muss aber auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Hilfsorganisationen für die Einheiten im Katastrophenschutz finanziell aufgefangen werden. Dies könnte z. B. unter § 31 Abs. 2 NKatSG geregelt werden. Das ist bisher jedoch nicht vorgesehen.

Selbst eine Refinanzierung, also Abrechnung als entstandene Kosten, der Tätigkeit im Einsatzstab - z. B. über eine Lohnfortzahlung - wird vom Land pauschal abgelehnt, wenngleich es sich hier um unmittelbar im Einsatz entstandene Personalkosten handelt. Dies betrifft sowohl Landes- als auch Kreis- und Ortsverbandsebenen der Hilfsorganisationen und führt zu einem strukturellen fi-

nanziellen Defizit im Katastrophenschutz, das mit Zunahme von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen landesweiter Tragweite - wie wir es bereits erleben - ein ernsthaftes Problem für den Katastrophenschutz darstellt.

Der zweite Punkt ist das Zentrallager für den Katastrophenschutz, also § 12 Abs. 3 NKatSG: Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Gefahren- und Schadenslagen hat sich gezeigt, dass zentrale Vorhaltungen sinnvoll und bei Bedarf schnell abrufbar sein müssen. Es sollten dabei aber auch die Vorhaltungen der Hilfsorganisationen berücksichtigt werden. Zusätzlich ist auch das bundesweite Konzept „Labor 5 000“ in der Findungsphase, an dem sich auch die Hilfsorganisationen in Niedersachsen maßgeblich beteiligen.

Bei der konkreten Beplanung und näheren Ausgestaltung des Zentrallagers sollten sämtliche, vorhandene Ressourcen insgesamt betrachtet werden, um eine bedarfsgerechte Vorhaltung zu gewährleisten. Die Hilfsorganisationen sind bei der näheren Ausgestaltung gern behilflich.

Der dritte Punkt sind die zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes und neue Fachdienste: Der Katastrophenschutz ist Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr. Sinnvoll erscheint uns die Einrichtung zentraler Einheiten für Betreuung, Wasserrettung, Logistik, Notfallkommunikation, mobile Stromversorgung, Führungsunterstützung und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Schutz, kurz: CBRN.

Hierzu muss eine intensive Detailabstimmung mit allen beteiligten Organisationen erfolgen, damit unter anderem keine „Doppelverplanung“ von Personal und Material erfolgt. Auch dazu haben wir heute schon etwas gehört.

Der Fachdienst Wasserrettung ist hier zu ergänzen, um eine gesetzliche Grundlage für die im Einsatzkonzept für den Katastrophenschutz in Niedersachsen vom 21. Juni 2017 genannten Landeseinsatzzüge zu schaffen.

Die Aufnahme von CBRN und Logistikdienst als neue Fachdienste in § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 8 NKatSG begrüßen wir ausdrücklich.

Ein vierter Punkt sind die Einsätze innerhalb der EU-Grenzen, also überörtliche Hilfeleistung: Es ist zu begrüßen, dass die zentralen Katastrophenschutzeinheiten auch innerhalb der EU-Grenzen bei Bedarf zum Einsatz kommen dürfen, wie es im § 23 Abs. 4 und 5 NKatSG geregelt ist. Die ak-

tuellen und vergangenen Schadenereignisse haben gezeigt, dass humanitäre Hilfe nicht an politischen Grenzen haltmachen sollte und wir größer denken müssen.

Wir würden es begrüßen, wenn die Anforderungen an den Impfstatus der Einsatzkräfte ergänzt werden. Hier sollte auch ein Hinweis der Kostenübernahme durch das Land erfolgen, zumindest bei den Einsatzkräften, die in den zentralen Landeseinheiten vorgehalten werden.

Unser fünfter Punkt betrifft die strukturellen Änderungen im Katastrophenschutz und die Gründung des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz: Zu den strukturellen Veränderungen der Katastrophenschutzbehörden haben wir keine weiteren Anmerkungen. Diese sind unserer Auffassung nach gut geregelt. Wir geben aber zu bedenken, dass mit Abschaffung der Zuständigkeiten der Polizeidirektionen bestehende gute Beziehungen verloren gegangen sind. Alle betroffenen Player im Katastrophenschutz sollten somit große Anstrengungen unternehmen, dieses entstandene Defizit schnellstmöglich auszugleichen.

Zum sechsten Punkt, der Vorbereitungspflicht der Katastrophenschutzbehörden und KRITIS; zu den §§ 5 und 5 a NKatSG haben wir bereits einiges gehört. Sehr zu begrüßen ist die Festlegung, dass die Aufgabe des zentralen Ansprechpartners des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für systembedeutsame KRITIS beim MI nun in einer Hand liegt. Damit kann die Aufrechterhaltung der wichtigen gesellschaftlichen Funktionen der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sichergestellt werden.

Und schließlich unser siebter Punkt, zur Duldungspflicht bezüglich des Ausbaus des Warnsystems in Niedersachsen: Es könnte hilfreich sein, zeitnah ein flächendeckendes Warnsystem in Niedersachsen wieder auszubauen, wie es im § 30 a NKatSG niedergeschrieben ist.

In Bad Neunahr-Ahrweiler fehlte ein solches Warnsystem, das Menschenleben hätte retten können. Die Durchsetzbarkeit der Duldungspflichten - auch die in § 30a Abs. 1 und 2 NKatSG erwähnten - erscheint in akuten Situationen schwierig und kann in kritischen Einzelfällen nur schwerlich durch die eingesetzten Katastrophenschutz-einsatzkräfte verantwortlich umgesetzt werden. Gern unterstützen wir als Hilfsorganisationen bei

den weiteren Planungen und der Ausarbeitung der Details der neuen Regelungen.

**Dr. Oliver Liersch:** Ich möchte einen Aspekt ergänzen, der speziell unsere Organisation betrifft. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in dem Gesetz erstmals zentrale Einheiten definiert werden. Eine abschließende Aufzählung dessen, was zentral vorgehalten werden soll, ist dort vorhanden.

Das setzt allerdings voraus, dass auch die Gesamtheit dessen, was kommunal nicht vorgehalten werden kann, erfasst wird. Da gibt es eine Lücke.

Wir betreiben in Niedersachsen vier Landeseinsatzzüge - das sind die Einheiten, die beispielsweise in Rheinland-Pfalz und NRW im Einsatz waren. Diese Einheiten können wir nicht kommunalisieren; sie sind in vielen Jahren mit Mitteln des Landes aufgebaut worden. Diese zentralen Einheiten finden sich im Gesetz nicht wieder. Diese Lücke muss dringend geschlossen werden, damit diese Strukturen verortet werden.

**Thorsten Ernst:** Eine weitere Ergänzung: Es ist allgemein bekannt, dass wir vor einem Wandel des Katastrophenschutzes stehen. Egal, wer im Herbst die Landesregierung stellen wird, es steht ein langer Prozess bevor. Wir als Hilfsorganisationen sehen diese Veränderung des NKatSG als zwingend erforderlich.

Das kann aber nur ein erster Schritt sein. Das Ganze darf nicht - wie Herr Dr. Schwind schon ausgeführt hat - aufgrund von Änderungen einzelner Formulierungen gestoppt werden, sondern man sollte es als einen fortwährenden Entwicklungsprozess verstehen. Es gibt viel zu tun, aber viele Herausforderungen können nicht sinnvoll en bloc auf einen Schlag angegangen werden.

Viele Dinge müssen geplant und kontinuierlich fortentwickelt werden, ehe sie als belastbare Formulierungen ins Gesetz eingehen können. Unsere Bitte und Aufforderung ist also, das als Startschuss für eine Entwicklung und nicht als einmaligen Schritt zu sehen, nach dem man sich fünf Jahre untätig zurücklehnt.

Die Tatsache, dass wir hier gemeinsam für alle niedersächsischen Hilfsorganisationen vorgetragen haben, zeigt, dass wir uns nicht als Gegenspieler des Landes sehen, sondern als dessen gemeinsamer Partner bei der Bewältigung von Herausforderungen aller Art.

## **Verband Kommunalen Unternehmen (VKU)**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4*

**Anwesend:**

- **Dr. Reinhold Kassing, Hauptgeschäftsführer**

**Dr. Reinhold Kassing:** Die Einführung des § 5 a NKatSG - Kritische Infrastrukturen - ist ein erfreulicher Anlass für unsere Anwesenheit. Dessen Bedeutung - was dahintersteht und welche Probleme damit im Detail verbunden sind - haben viele wohl noch nicht ganz erfasst.

Wir haben den konkreten Wunsch, es bei der Beschreibung im § 5 a Abs. 1 nicht bei „Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen“ zu belassen. Ich glaube, jede Einrichtung sieht sich als bedeutsam für das Gemeinwesen. Ich empfehle ausdrücklich, darüber nachzudenken, wie beim BSI-Gesetz auf Bundesebene zumindest einzelne Sektoren enumerativ, aber nicht abschließend zu benennen, damit deren Bedeutung erkennbar wird.

Bei uns sind das natürlich die Sektoren Wasser und Abwasser sowie Telekommunikation und Siedlungsabfallwirtschaft. Diese sollten auf jeden Fall genannt werden. Andernfalls ist die Beschreibung aus meiner Sicht viel zu allgemein gehalten, was der Bedeutung der Kritischen Infrastrukturen nicht angemessen ist.

Wir wünschen uns außerdem, dass in § 5 a Abs. 1 nicht nur auf *Versorgungsengpässe*, sondern auch auf *Entsorgungsengpässe* eingegangen wird. Die Themen Abfall und Abwasser werden häufig sehr vernachlässigt.

Das sage ich nicht ohne Grund: Während der Corona-Pandemie hatten wir sehr große Schwierigkeiten, als Mitarbeiter aus der Abfallwirtschaft die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen wollten. Der Grund für die Schwierigkeiten war, dass der Bereich Entsorgung nicht explizit aufgeführt war. In Zukunft sollte man sich so etwas ersparen. Deshalb bitten wir konkret um eine Ergänzung dieser Beispiele.

Das wird auch für die erwartete Verordnung entscheidend sein. Auch dort zählt ein Unternehmen nicht in Gänze zur Kritischen Infrastruktur, weshalb wir einzelne Teile und Prozesse definieren werden müssen. Die Buchhaltung eines Stadtwerks ist nicht wichtiger als die Buchhaltung irgendeines anderen Unternehmens. Wenn aber



eine Leitstelle ausfällt, von der aus die gesamte Stromversorgung 24/7 gesteuert wird, werden wir uns alle für die fehlenden Definitionen „bedanken“ können.

Deswegen sage ich schon einmal vorausschauend, dass man nicht ein Unternehmen als solches der Kritischen Infrastruktur zuordnen muss, sondern dass einzelne Teile bzw. Prozesse definiert werden müssen. Sonst würde man den Gegebenheiten nicht gerecht werden.

Insgesamt halten wir den Weg, den Niedersachsen hier beschreitet, auch in bundesweiter Betrachtung für bemerkenswert. Niedersachsen sollte allerdings die Schwellenwerte aus dem BSI-Gesetz und der BSI-KritisV beachten und nur im Einzelfall davon abweichen.

Denn natürlich agieren Versorgungsunternehmen landesweit übergreifend: Es gibt viele Berührungspunkte mit Nordrhein-Westfalen, aber auch mit der EAM in Hessen. Unterschiedliche Schwellenwerte, die bei solchen Dingen eine Rolle spielen, wären der Sache natürlich nicht dienlich.

Ich will nicht wiederholen, was von Herrn Dr. Schwind und auch von anderen gesagt wurde. Aber zurzeit hat das Thema Kritische Infrastruktur bei der Gasmangellage eine zentrale Bedeutung. Aktuell bereiten wir uns auf eine mögliche Gasmangellage vor. Derzeit gibt es keine Regelung für eine abschließende Beurteilung, also ob die Unternehmen der Kritischen Infrastruktur grundsätzlich zu bevorzugen sind oder nicht.

Nach der Bundesnetzagentur müssen diese Unternehmen nicht zwingend vorrangig beliefert werden, wenn sie nicht Letztverbraucher nach § 53 a des Energiewirtschaftsgesetzes sind. Die Bundesnetzagentur sagt aber auch, dass es keine bessere Regelung als die mit Blick auf die Kritische Infrastruktur gibt. Aktuell gibt es weder im Gesetz noch auf dem Verordnungsweg eine Regelung des Ablaufs. Die Bundesnetzagentur ist in ihrem Ermessen natürlich gehalten entsprechend zu handeln, letztlich ist die Form der Bewältigung einer Gasmangellage zurzeit aber eine Verwaltungsentscheidung. Das halten wir im Augenblick für nicht abänderbar. Für zukünftige Lagen sollte man beim Thema der Kritischen Infrastrukturen aber auf jeden Fall darauf eingehen.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel illustrieren, was das im Einzelfall bedeuten kann: Ein Versorgungsunternehmen im Wasserbereich, das seine

Pumpen immer noch mit gasbetriebenen Motoren betreibt, hat von seinem Energieversorger mitgeteilt bekommen, dass es nicht vorrangig mit Gas versorgt werden wird. Juristisch gesehen ist das korrekt, denn es ist nicht in § 53a EnWG aufgeführt. Das Unternehmen muss sich nun darum bemühen, vorrangig Gas zu erhalten. Ich muss Ihnen nicht erklären, was es bedeutet, wenn die für die Wasserversorgung wichtigen Pumpen nicht funktionieren. Ich glaube, das allein über einen Abwägungs- und Ermessensprozess zu regeln, ist hochgradig gefährlich. Zurzeit wird es aber genauso gemacht.

Ein weiteres Problem ist bei der Fernwärme zu erkennen. Müllverbrennungsanlagen versorgen die Unternehmen der Region mit Fernwärme, und für das Anfeuern dieser Anlagen wird Gas gebraucht. Wenn ein Abfallentsorgungsunternehmen dann nicht in der ersten Reihe steht, hat es ein Riesensproblem - genauso wie alle Bürger, die Fernwärme beziehen.

Der gesamte Themenkomplex der Gasmangellage und der Situation der Kritischen Infrastruktur bedarf aus unserer Sicht dringend der Klärung. Auf Bundesebene ist das bisher nicht erfolgt. Niedersachsen könnte hier beispielgebend sein.

Für die anderen Punkte zum Katastrophenschutz verweise ich auf unsere Stellungnahme.

### **Niedersächsische Krankenhaus-Gesellschaft e. V. (NKG)**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2*

#### **Anwesend:**

- **Helge Engelke**, *Verbandsdirektor*

**Helge Engelke:** Parallel zu dieser Sitzung tagt heute auch der Sozialausschuss, in dem es um das nicht minder wichtige Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) geht. Wir fühlen uns in dieser Anhörung aber richtig aufgehoben, weil Krankenhäuser - insbesondere im Krisenfall - ein wesentlicher Bereich sowohl der Kritischen Infrastruktur als auch der Daseinsvorsorge sind, auf den wir alle angewiesen sind.

Insofern begrüßen wir, dass mit dem Änderungsgesetz zum NKatSG weitere Schritte gegangen werden, um die Situation zu verbessern und für klarere Strukturen zu sorgen.

In unserer Stellungnahme wollen wir Ihnen Hinweise darauf geben, worauf aus Sicht der Krankenhäuser noch stärker geachtet werden muss, weil diese Punkte nicht unmittelbar auf der Hand liegen.

Uns sind zwei Kernbereiche wichtig. Wir bitten dringend darum, dass auch in diesem Gesetzgebungsverfahren keine weiteren bürokratischen Hürden aufgebaut werden. Dieses Anliegen eint uns mit allen anderen Angehörten. Nicht nur hier, sondern auch bei anderen Gesetzgebungsverfahren muss am Ende des Tages immer auch darauf geachtet werden, dass, wenn entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, das Ganze vor Ort operationalisierbar wird.

Aus unserer Sicht ist im Gesetzentwurf zudem noch nicht klar genug beschrieben, wie die möglicherweise anfallenden zusätzlichen Kosten, die bei der Umsetzung der Vorgaben auf die Krankenhäuser zukommen, refinanziert werden sollen.

Ein kurzer Hinweis dazu: Das Finanzierungssystem der Krankenhäuser ist so komplex, dass das sämtliche Rahmen sprengen würde. Aber eines ist klar: Wir haben administrierte, auf Bundesebene definierte Preise, für die zusätzliche Aufwendungen - für welches Thema auch immer - nicht vorgesehen sind. Auf der Landesebene gibt es eine Preisfortschreibungsrate, die sich an allgemeinen Regeln, nämlich nur an dem Zuwachs der Krankenkasseneinnahmen, orientiert. Egal, um was es geht - sei es Katastrophenschutz oder seien es andere Themen, die im Gesetzgebungsverfahren anstehen -: Es gibt keine zusätzlichen Refinanzierungsmöglichkeiten innerhalb dieses Systems.

Deswegen nehmen wir zu diesem Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick darauf Stellung, dass die Kostenerstattungsregelungen, die es im Katastrophenschutz richtigerweise gibt, so klargestellt werden, dass ein Zusatzaufwand für die dort Engagierten entsprechend berücksichtigt werden kann.

Das war eine Vorbemerkung, die mir sehr am Herzen liegt. Denn wir werden in den Krankenhäusern aktuell an vielen Stellen mit sehr hohen bürokratischen Auflagen und Ideen konfrontiert, während wir auf der anderen Seite schauen müssen, wie wir die Finanzierung in dieser ohnehin schwierigen Situation hinbekommen.

Wir haben zu mehreren Paragraphen detaillierte Vorschläge formuliert, die ich hier nicht wiederholen möchte. Stattdessen werde ich mich auf ein paar wesentliche Kernpunkte konzentrieren.

Der erste Themenblock ist der Anwendungsbereich der Vorschrift. Im Gesetzentwurf wurde auf die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses Bezug genommen, in der Notfallstufen vorgegeben sind. Zur Richtigstellung: Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Einsortierung von Krankenhäusern in Notfallstufen bezieht sich zunächst einmal nur auf die Refinanzierungstatbestände von Notfallvorhaltung. Über die Richtlinie wird also nicht festgelegt, welche Einrichtungen für Notfallversorgung geeignet sind oder nicht. Dafür gibt es noch viele andere Kriterien.

Vor diesem Hintergrund haben wir vorgeschlagen, es nicht bei dem einfachen Bezug auf die Bundesvorgabe zu belassen. In einem Land wie Niedersachsen, in dem verschiedenste Notwendigkeiten bestehen, sollte es den unteren Katastrophenschutzbehörden überlassen werden, die geeigneten Krankenhäuser für eine derartige Situation zu finden und zu bestimmen, welche dazugehören.

Andernfalls liegt ein Verweis auf eine Vorschrift vor, die sich ständig ändert: Der gemeinsame Bundesausschuss tagt monatlich, und jedes Jahr werden Richtlinien geändert. Es dürfte nicht im Sinne dieses Gesetzes sein, durch den Verweis auf eine andere Regelung plötzlich nicht mehr die passenden Krankenhäuser im Blick zu haben.

Im Sinne des Grundsatzes der Gesetzessparsamkeit wünschen wir uns in Bezug auf § 4 a Satz 2, dass es keine Doppelungen gibt. Der Verweis auf das parallel stattfindende Verfahren zum NKHG ist mir an dieser Stelle besonders wichtig. Wir meinen, dass man mehr oder weniger nur auf das NKHG verweisen sollte, statt zweimal den gleichen Regelungstatbestand aufzunehmen.

Zudem sollte klarer festgelegt sein, mit wem - nicht, wie jetzt festgelegt, mit allen drei Behörden - Krankenhäuser kommunizieren. Sonst kommt es zu Kommunikationsproblemen. In den vergangenen zwei Jahren haben wir bewiesen, dass wir über die verschiedenen von uns geschaffenen Strukturen eine sehr gute Kommunikation und Abstimmung miteinander haben. Das sollten wir auch für dieses Verfahren nutzen.

Der zweite Block, den wir ansprechen möchten, betrifft die Frage, welcher Aufwand auf die Krankenhäuser zukommt. Der Aufwand an sich ist erst einmal gut und richtig; denn Investitionen in den Katastrophenschutz sind immer gute Investitionen. Wir haben gemerkt, dass wir Krisen miteinander bewältigen müssen.

Selbstverständlich sind dafür auch Katastrophenschutzübungen notwendig. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Übungen in unterschiedlichen Infrastrukturen einen Betriebsablauf lahmlegen können bzw. in diesen ein Stück weit integriert werden müssen.

Krankenhäuser haben einen Regelbetrieb, der unbedingt weiterlaufen muss. Für den Fall, dass Streiks angedroht werden, gibt es Betriebsvereinbarungen, die regeln, wie der normale Krankenhausbetrieb weiterlaufen kann. Auch trotz des Runterfahrens in der Corona-Pandemie im März 2020 haben wir Verabredungen zur gemeinsamen Gestaltung treffen können.

Wir wollen Sie dafür sensibilisieren, wie wichtig es ist, nicht über das Ziel hinauszuschießen, einen klaren Ansprechpartner zu definieren und vor allen Dingen dafür zu sorgen, dass man diese Übungen unter Berücksichtigung der medizinischen Belange und Abläufe organisiert - wir haben in unserer Stellungnahme einen konkreten Änderungsvorschlag dazu unterbreitet. Ansonsten besteht die große Gefahr, dass ein sehr wichtiger Bereich der Daseinsvorsorge in unangemessener und gegebenenfalls auch unnötiger Weise behindert wird, was dazu führen würde, dass wir die Versorgungssicherheit mit diesen Übungen nicht stärken, sondern zumindest punktuell schwächen.

Das Gleiche gilt ein Stück weit für die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser: Wer ist verpflichtet, sich für die Notfallversorgung zu engagieren? Wer wird einbezogen? - Bei der entsprechenden Vorschrift gibt es aus unserer Sicht noch Ungenauigkeiten. Das haben wir in der Stellungnahme aufgeführt.

Auch hier müssen wir uns die vorgehaltene personelle und sachliche Ausstattung der Krankenhäuser anschauen. Es ist sicherlich nicht sehr sinnvoll, eine psychiatrische oder psychosomatische Fachklinik für den Katastrophenschutz einzuplanen. Das ist für andere Standorte sinnvoller. Eine sprachliche Präzisierung, wie wir sie vorge schlagen haben, wäre da sehr hilfreich.

Zu den Ansprechpartnern in der Kritischen Infrastruktur ist heute schon mehrfach vorgetragen worden. Da schließen wir uns mit unserer Stellungnahme an. Ich führe das nicht noch einmal ergänzend aus.

Ein letzter Punkt: Bei den Kostenträgern - § 31 des Gesetzentwurfs - ist es sehr wichtig, klarzustellen, dass die Kosten, die im Rahmen des Katastrophenschutzes anfallen, für die Krankenhäuser an den relevanten Stellen von einem anderen Kostenträger als den gesetzlichen Krankenkassen zu übernehmen sind. Das sind keine Betriebskosten, die nach Krankenhausfinanzierungsrecht durch die Kostenträger zu refinanzieren sind. Es sind auch keine Investitionskosten, die vom Land zu übernehmen wären. Wenn das doch der Fall sein sollte, müsste die Planung einmal genauer betrachtet werden. Wir sind der Auffassung, dass das mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung in § 31 Abs. 1 Satz 1 NKatSG - „insbesondere tragen sie die Kosten von Maßnahmen und Vorhaltungen, welche Mitwirkenden nach § 4 a dieses Gesetzes entstehen.“ - klargestellt werden kann.

Zusammengefasst sollte es keinen weiteren Aufbau von Bürokratie geben, und wir müssen die Realität in den Krankenhäusern in den Blick nehmen. Es ist ein Missverständnis, dass alle Krankenhäuser noch Betten in den Kellern haben, die im Grunde genommen nur herausgeholt werden müssten, damit wir im Krisenfall gut gerüstet sind. - Wenn ein neues Krankenhaus gebaut wird, wird sehr genau geprüft, welche Kapazitäten noch finanziert werden. Im Sozialausschuss werden gerade sehr ambitionierte Standards für das NKHG diskutiert. Der Standard sind Zweibettzimmer, und wie Sie sich vorstellen können, schiebt man dort nicht mal eben ein drittes Bett hinein. Wir müssen also sorgfältig mit der Kapazität umgehen und eine Regelung für die Finanzierung finden.

Der **Ausschuss** bedankte sich bei den Anzuhörenden und beendete die Anhörung. Er nahm in Aussicht, die Beratung in der für den 16. Juni 2022 geplanten Sitzung abzuschließen, um das Juli-Plenum zu erreichen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

### **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11129](#)

*direkt überwiesen am 27.04.2022*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

### **Einbringung des Gesetzentwurfs**

Abg. **Deniz Kurku** (SPD) brachte den Gesetzentwurf ein und fasste zusammen, es gehe darin im Wesentlichen um die Übertragung der Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei auf das Land Hessen.

### **Beratung**

Abg. **Deniz Kurku** (SPD) sagte, in Hessen seien die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um dem aus Sicht der SPD-Fraktion sehr wichtigen Spielerschutz bestmöglich Rechnung zu tragen. Insofern spreche für ihn nichts dagegen, die Beratung über den Gesetzentwurf zügig abzuschließen und dem Landtag eine Annahme zu empfehlen.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) stimmte seinem Vorredner zu und beantragte, bereits in der heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf abzustimmen.

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bislang noch keine Gelegenheit gehabt habe, den Gesetzentwurf zu prüfen. Da es sich um einen Staatsvertrag handeln könne der GBD zwar keine Änderungsvorschläge machen, aber eine verfassungsrechtliche Einordnung z. B. mit Blick auf das Kohärenzgebot des EU-Rechts und auf die demokratische Legitimation der Regelungen des Gesetzentwurfs liefern. Dies könne auch im Zusammenhang mit dem sich ebenfalls noch in der Beratung befindenden Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes geschehen. Letztlich müsse der Ausschuss nun entscheiden, welches Verfahren er bevorzugen.

Abg. **Deniz Kurku** (SPD) erwiderte, angesichts dessen, dass ohnehin keine Änderungen am Staatsvertrag vorgenommen werden könnten und er nur in Gänze abgelehnt oder angenommen werden könne, plädiere er dafür, die Beratung heute abzuschließen. Zudem werde das Thema im Rahmen der Beratung über den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes ohnehin noch einmal aufgegriffen und in der Tiefe behandelt.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schloss sich seinem Vorredner an.

Auf eine entsprechende Frage von Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erklärte MR **Dr. Miller** (GBD), dass das Anhörungsrecht der Kommunen gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung in diesem Fall nicht greife, da keine Fragen geregelt würden, die die Gemeinden oder Landkreise unmittelbar berührten.

Daraufhin beschloss der **Ausschuss** bei Enthaltung der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP, die Beratung in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kündigte an, sich in der heutigen Sitzung der Stimme zu enthalten, da es fraktionsintern noch Abstimmungsbedarf zu dem Gesetzentwurf gebe.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: FDP*

Der Beschluss erging vorbehaltlich des Votums des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP).

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

**Die Digitalisierung der niedersächsischen Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen beschleunigen und die Kommunen dabei mitnehmen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/11196](#)

*erste Beratung: 137. Plenarsitzung am  
18.05.2022  
AfluS*

**Verfahrensfragen**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schlug vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Niedersachsen zu bitten. Insbesondere solle diese eine Übersicht der bereits online verfügbaren Dienstleistungen einschließlich deren Reifegrad - hierbei interessiere ihn besonders, wie viele Dienstleistungen erst den Reifegrad 1 erreicht hätten - sowie die Darstellung des aktuellen Standes bei den Dienstleistungen, deren Digitalisierung federführend in den Händen anderer Bundesländer liege, enthalten.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine entsprechende schriftliche Unterrichtung.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 6:

### **Niedersachsen muss Standort des Heimatschutzregiments 3 werden!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/11262](#)

*direkt überwiesen am 18.05.2022*

*AfluS*

### **Einbringung des Antrags**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) brachte den Antrag der FDP-Fraktion ein.

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schlug vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zu bitten. Ferner merkte er an, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass alle Fraktionen eine Ansiedelung des Heimatschutzregiments 3 in Niedersachsen befürworten würden. Insofern sei es wünschenswert, wenn sich die Fraktionen auf einen gemeinsam getragenen Antrag verständigen könnten. Aus seiner Sicht wäre es ein gutes Signal, wenn alle Fraktionen im Juni-Plenum erklären würden, dass sie eine Entscheidung für den Standort Niedersachsen politisch unterstützen.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) zeigte sich diesem Vorschlag gegenüber aufgeschlossen und unterstütze zudem den Vorschlag, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten. Diese sollte auch den Brief von Minister Pistorius in dieser Sache an die Bundesministerin der Verteidigung beinhalten sowie die Frage behandeln, ob der Standort Bergen von der Bundeswehr gewünscht und auch geeignet sei.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schloss sich dem an.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine entsprechende schriftliche Unterrichtung und nahm in Aussicht, gegebenenfalls einen von allen Fraktionen gemeinsam getragenen Antrag zu formulieren.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 7:

**Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes zur Umsatzsteuerpflicht für Sportvereine**

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** beschloss, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu folgen, und bat die Landesregierung um eine entsprechende schriftliche Unterrichtung.

\*\*\*